

Baubeschreibung

262-26-7008

Erneuerung Lichtband inkl. Durchsturzsicherung

Autobahnmeisterei Rodgau

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten.....	6
1.3.	Ausgeführte Leistungen.....	6
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	6
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	6
2.	Angaben zur Baustelle.....	6
2.1.	Lage der Baustelle.....	6
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	7
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6.	Gewässer	7
2.7.	Baugrundverhältnisse	7
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser.....	7
2.7.2.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau).....	8
2.7.3.	Schadstoffbelastung.....	8
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	8
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	8
2.10.	Anlagen im Baubereich.....	8
3.	Angaben zur Ausführung	8
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	8
3.2.	Bauablauf.....	8
3.3.	Wasserhaltung	9
3.4.	Baubehilfe.....	9
3.5.	Stoffe, Bauteile.....	9
3.5.1.	Straßenbau.....	9
3.5.2.	Brückenbau.....	9
3.6.	Abfälle.....	9
3.6.1.	Allgemeines	9
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration.....	10
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	10
3.6.4.	Entsorgungskonzept	10
3.6.5.	Bodenlogistikkonzept	10
3.7.	Winterbau.....	10
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung	10
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	10

3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	11
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	11
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	11
3.11.2.	Vermessungsleistung.....	11
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	11
3.12.	Prüfungen und Nachweise	11
3.12.1.	Erstprüfungen.....	11
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen.....	12
3.12.3.	Kontrollprüfungen	12
4.	Ausführungsunterlagen.....	12
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	12
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)	12
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem	12
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	12
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten) 13	
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	13
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	13
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07.....	13
5.2.3.	Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07	13
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	13
5.4.	Anlagen/Formblätter.....	13
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	13
5.4.2.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	13
5.4.3.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen	14

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

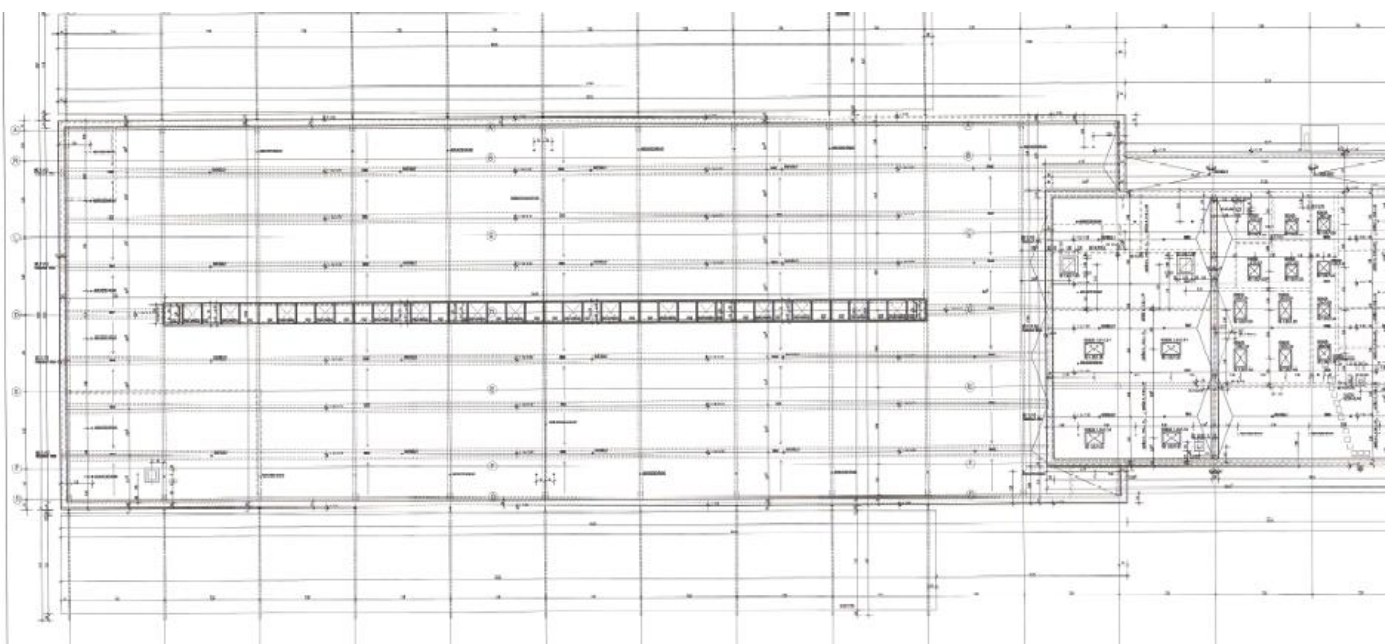
1.1. Auszuführende Leistungen

Auf der Autobahnmeisterei Rodgau, Häuser Weg 60, 63110 Rodgau, wurden im Rahmen einer durchgeführten Routinewartung erhebliche Hagelschäden an den PC-Platten des Lichtbandes festgestellt.



Zudem wurde festgestellt, dass das Lichtband aufgrund fehlender Sekurantensicherung nicht den Vorgaben der Hessischen Bauordnung entspricht, wonach bei begehbaren Dachbereichen Lichtkuppeln und -bänder entweder mit einer Sekurantensicherung oder die Bauteile mit einer Durchsturzsicherung ausgestattet sein müssen.

Das Lichtband über der freitragenden LKW-Halle hat eine Länge von rd. 60,0 m und eine Breite von 1,60 m. 16 Elemente haben einen Rahmen.



1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Entfällt

1.3. Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

entfällt

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Autobahnmeisterei Rodgau

Häuser Weg 60

63110 Rodgau

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Der Leistungsort ist über die Bundesfernstraßen bzw. Landesstraßen erreichbar.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Leistungsorte sind über öfftl. Zufahrten erreichbar. Stellenweise sind die Gelände durch Toranlagen geschützt. In Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei müssen die Stützpunkte zum vereinbarten Inspektions-/ Instandsetzungstermin aufgeschlossen werden.

Stützpunkte verfügen i.d.R. über Betriebszufahrten, die der AN nach Ortseinweisung nutzen darf.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist

eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Insbesondere auf den Stützpunkten besteht keine Möglichkeit zur Wasserentnahme.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Betriebsflächen sind grundsätzlich und jederzeit freizuhalten, da diese durch die Autobahnmeistereien ohne Vorankündigung genutzt werden müssen (z.B. Aufstellungsräume für Rettungsdienste, Unfallhilfe etc.)

Größere Materiallieferungen, ggf. auch für Folgeeinsätze des AN, können nach Rücksprache mit der zuständigen Autobahnmeisterei außerhalb der Betriebsflächen gelagert werden.

Kosten und Risiken des Transportes und der Lagerung übernimmt der AN.

Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Flächen wieder gesäubert zu hinterlassen. Bauabfälle jeglicher Art sind durch den AN zu entsorgen.

2.6. Gewässer

entfällt

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

entfällt

2.7.2. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

entfällt

2.7.3. Schadstoffbelastung

entfällt

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

entfällt

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

entfällt

2.10. Anlagen im Baubereich

entfällt

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

entfällt

3.2. Bauablauf

Die Meisterei hat tägliche Öffnungszeiten Mo.-Do. 07:15 – 15:15, Fr. 07:15 – 12:00.

Diese Zeiten müssen für die Angebotskalkulation angenommen werden.

Individualabsprachen sind vor Ort mit der Meistereileitung vorzunehmen.

Das Personal vor Ort ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung geltender Arbeitsschutzbestimmungen.

Rückfragen zur Bauausführung haben ausschließlich mit dem Vertragsverantwortlichen stattzufinden

3.3. Wasserhaltung

entfällt

3.4. Baubehelfe

entfällt

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Straßenbau

entfällt

3.5.2. Brückenbau

entfällt

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

entfällt

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

entfällt

3.6.4. Entsorgungskonzept

entfällt

3.6.5. Bodenlogistikkonzept

entfällt

3.7. Winterbau

entfällt

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

entfällt

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Sämtliche bauliche Anlagen an den Leistungsorten sind bei Arbeiten gegen Beschädigungen zu schützen.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

entfällt

3.11.2. Vermessungsleistung

entfällt

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Sämtliche Nachweise sind mittels Aufmaße, Lieferscheinen, Bautagesberichten/ Stundennachweisen in prüfbarer Form vorzulegen und jeder Einzelrechnung als Anlage beizufügen.

Für jede **Inspektion/ Instandhaltung** wird dem AN von der zuständigen Meisterei eine eigene Auftragsnummer (SAP-Nummer) mit der Rechnungsanschrift übermittelt. Diese sind jeweils einzeln abzurechnen. Die Rechnung ist gemäß den allgemeinen und zusätzlichen Vertragsbedingungen zu stellen.

Für jede **Instandsetzungsmaßnahme** wird der AN eine *Teilschlussrechnung* stellen, auf der die im Zuschlagsschreiben vermerkte SAP-Bestellnummer angegeben werden muss. Die Rechnung ist gemäß den allgemeinen und zusätzlichen Vertragsbedingungen zu stellen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

entfällt

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

entfällt

3.12.3. Kontrollprüfungen

entfällt

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

entfällt

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)

entfällt

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

entfällt

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden finden sich in der zum Bauvertrag gehörenden Anlage Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische

Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB,, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem jeweiligen Ausgabedatum.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

entfällt

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

entfällt

5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

entfällt

5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

entfällt

5.2.3. Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07

entfällt

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Dachdeckungen - Dachlichtbänder aus Kunststoff mit oder ohne Aufsetzkränzen - Klassifizierung, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14963:2006

Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung **Anlagen/Formblätter**

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

entfällt

5.4.2. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

entfällt

5.4.3. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

entfällt